

Ein vorsichtiger Blick auf das neue Regelwerk 'Resource Description and Access'

RDA-Workshop des VDB-Südwest in Stuttgart

Am 9. Juli 2009 fand an der Stuttgarter Hochschule der Medien (HdM) eine Halbtagesfortbildung statt, die ganz im Zeichen von 'Resource Description and Access' (RDA), dem Nachfolger der 'Angloamerican Cataloguing Rules' (AACR2), stand. Eingeladen dazu hatte der VDB-Regionalverband Südwest in Kooperation mit dem Studiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement der HdM. Die über 50 Teilnehmer kamen jedoch nicht nur aus dem Südwesten, sondern bis aus Hamburg und Berlin – dies zeigt, wie groß das Interesse und der Informationsbedarf bei diesem Thema sind. Gestaltet wurde der Workshop von der Vorsitzenden des Regionalverbands, Heidrun Wiesenmüller, die zugleich als Professorin für Medienschließung an der HdM tätig ist. Die Veranstaltung stand ganz bewusst unter dem Motto 'Ein vorsichtiger Blick auf das neue Regelwerk', da der endgültige Text der ersten Ausgabe derzeit noch nicht vorliegt. Anhand des Ende 2008 veröffentlichten Gesamtentwurfs¹ kann man sich jedoch schon eine ungefähre Vorstellung davon machen, wie das neue Regelwerk aussehen wird. Angesichts des gewaltigen Umfangs von ca. 1200 Druckseiten und der komplexen Sprache ist der Zugang dazu für Nicht-Experten allerdings ausgesprochen schwierig. Hier sollte der Workshop Orientierungshilfe leisten und eine auch für Laien verständliche Einführung bieten. Die Vortragsfolien sowie zusätzliche Materialien sind auf der Website des Regionalverbands abrufbar.²

Im ersten Teil des Workshops wurde zunächst die bisherige Entwicklung von RDA nachgezeichnet. Dieses wurde anfangs noch als 'AACR3' bezeichnet, war jedoch von Anfang an „for use worldwide both by libraries and by other information agencies“ geplant³. Da der erste Teilentwurf vielen nicht weit genug ging, kam es im April 2005 zu einem Richtungswechsel: Zwar sollte die neue Ausgabe weiterhin auf AACR2 aufbauen, dennoch sei das, was man nun entwickeln wolle, faktisch „a new standard for resource description and access, designed for the digital world“.⁴ Signalisiert wurde dies auch durch den neuen Titel „Resource Description and Access“ (Beschreibung von Ressourcen und Zugang zu ihnen). Zwischen 2005 und 2007 wurden mehrere Teilentwürfe veröffentlicht, wobei die Struktur gleich zweimal geändert wurde. Im November 2008 wurde der Gesamttext in einer Entwurfsfassung vorgelegt. Trotz einer knapp bemessenen Kommentierungsphase gingen über 1200 Kommentare beim Lenkungsgremium 'Joint Steering Committee' (JSC) ein, darunter auch eine 70-seitige Stellungnahme aus Deutschland. Die als prioritär eingestuften Kommentare wurden vom JSC im März 2009 behandelt. Zum Jahresende 2009 soll die erste Ausgabe von RDA in Form eines Online-Werkzeugs erscheinen. Das Preismodell ist derzeit noch unbekannt; ebenso ist offen, ob es auch eine Printausgabe oder zumindest eine statische E-Book-Ausgabe geben wird. Als Reaktion auf z.T. sehr scharfe Kritik an den RDA-Entwürfen haben die Library of Congress, die National Library of Medicine und die National Agricultural Library beschlossen, die Entscheidung „on whether or not to implement RDA“ gemeinsam zu treffen.⁵ Basis dafür soll eine sechsmonatige Schulungs- und Testphase sein, an der neben den Nationalbibliotheken weitere ca. 20 Teilnehmer aus unterschiedlichen Bereichen teilnehmen werden.

Das Interessanteste am neuen Titel des Regelwerks ist das, was *nicht* (mehr) darin steht: Verschwunden ist sowohl „Angloamerican“ (wohl, um den internationalen Anspruch zu unterstreichen) als auch „Cataloguing“ (vielleicht, weil dies zu stark mit Bibliotheken assoziiert wird) und sogar das Wort „Rules“. Eine Ressource wird sehr breit definiert als „an identifiable information object“⁶ – RDA soll also für Informationsobjekte aller Art geeignet sein. Dass RDA auf zwei Ebenen abzielt (einerseits Beschreibung, andererseits Zugang), spiegelt hingegen eine recht traditionelle Auffassung von Erschließung wider: Man kennt diese Zweiteilung schon aus dem Zettelkatalog (der Hauptteil einer Katalogkarte enthält die bibliographische Beschreibung, die Eintragungen ermöglichen den Zugang zum Titel). Sie entspricht auch der Struktur der AACR2: Dort wird im ersten Teil die bibliographische Beschreibung behandelt und im zweiten Teil alles, was mit dem Zugang zu

1 Der Text des Gesamtentwurfs ist abrufbar unter <http://www.rdaonline.org/constituencyreview/> (26.07.2009).

2 Website der Veranstaltung: <http://www.vdb-online.org/veranstaltungen/468/>

3 Draft of AACR3 part I, background, <http://www.rda-jsc.org/aacr3draftpt1.html> (26.07.2009).

4 Outcomes of the meeting of the Joint Steering Committee held in Chicago, U.S.A., 24-28 April 2005, <http://www.rda-jsc.org/0504out.html> (26.07.2009).

5 Testing resource description and access, <http://www.loc.gov/bibliographic-future/rda/> (26.07.2009).

6 RDA – Resource Description and Access, scope and structure, Fassung vom 01.07.2009, <http://www.rda-jsc.org/docs/5rda-scoperev4.pdf>, S. 1 (26.07.2009).

tun hat.

Die zunächst vorgesehene Struktur von RDA bewegte sich – ebenso wie die erste Neugliederung vom April 2006 – noch relativ nahe an der aus den AACR2 bekannten Abfolge der Themen. Im Oktober 2007 wurde jedoch eine völlig neuartige Gliederung mit zehn Abschnitten (sections) vorgelegt. Die ersten vier davon stehen unter der Überschrift 'Merkmale' (attributes), die restlichen unter der Überschrift 'Beziehungen' (relationships). Der Hintergrund dafür war der Wunsch, das neue Regelwerk stärker mit dem theoretischen Modell 'Functional Requirements for Bibliographic Records' (FRBR) in Übereinstimmung zu bringen. Tatsächlich ist ohne eine Kenntnis dieses Modells⁷ der Aufbau von RDA überhaupt nicht verständlich. FRBR definiert drei Gruppen von Entitäten (Objekten) mit jeweils bestimmten Merkmalen sowie die zwischen diesen Entitäten bestehenden Beziehungen. Die Entitäten der Gruppe 1 sind Werk (work), Expression, (expression), Manifestation (manifestation) und Exemplar (item). Das Werk 'FRBR' beispielsweise besitzt mehrere Expressionen – u.a. die englische Originalfassung von 1998, deren deutsche Übersetzung von 2006 sowie die überarbeitete englische Fassung von 2008. Jede Expression wird in einer oder mehreren Manifestationen verkörpert: Die englische Originalfassung z.B. gibt es in einer bei Saur erschienenen Druckausgabe, einer PDF-Ausgabe und einer HTML-Ausgabe. Jede Manifestation schließlich liegt in mindestens einem konkreten Exemplar vor. Die Entitäten der Gruppe 2 repräsentieren Personen und Körperschaften, die für die Entitäten der Gruppe 1 verantwortlich sind, z.B. den 'Schöpfer' (creator) eines Werkes. Die Gruppe 3 schließlich umfasst alle Entitäten, die Thema eines Werkes sein können. Hier bewegt sich FRBR – und in seiner Folge auch RDA – also in den Bereich der Sacherschließung hinein. Stellt man RDA und FRBR gegenüber, so erschließt sich die innere Logik des neuen Regelwerks: In den ersten vier Abschnitten werden die unterschiedlichen FRBR-Entitäten behandelt, z.B. die Gruppe 2 im Abschnitt 3 – dort sind also beispielsweise die Ansetzungsregeln für Personen und Körperschaften zu suchen. Ab Abschnitt 5 folgen die verschiedenen Arten von Beziehungen, die zwischen FRBR-Entitäten bestehen können. Im Abschnitt 6 geht es beispielsweise um die Beziehung zwischen der Entitätengruppe 2 und der Entitätengruppe 1 – hier findet man also die Regeln für das, was traditionell als Eintragungen bezeichnet wird.

Der erste Teil des Workshops schloss mit einem Überblick über wichtige Grundprinzipien von RDA. Als einer der ersten Punkte wird im Einleitungskapitel die Kompatibilität zu AACR2 genannt: Die Notwendigkeit, mit RDA erstellte Daten in existierende AACR-Datenbanken zu integrieren, wurde als „key factor“ bei der Entwicklung von RDA angesehen (RDA-Gesamtentwurf, Kap. 0.2). Insbesondere bei den Ansetzungsformen und der Wahl der Haupteintragung sollte es keine Änderungen ohne wichtigen Grund geben („no deviation without strong justification“).⁸ Tatsächlich findet man im RDA-Entwurf in diesen Bereichen nur ganz wenige Neuerungen gegenüber AACR2. In einem gewissen Spannungsverhältnis dazu steht der Anspruch von RDA, „in an international context“ (0.10.1) nutzbar zu sein. Die Aussagen dazu bleiben freilich auf einer recht oberflächlichen Ebene stehen. Sind beispielsweise in den Regeln englische Formulierungen vorgeschrieben (z.B. „publisher not identified“), so können diese von Katalogisierungsstellen außerhalb des englischen Sprachraums in die jeweilige Arbeitssprache übersetzt werden (0.10.2). Ein tiefergehendes Verständnis von 'Internationalität' fehlt leider, wie etwa die Regeln für Werke aus den Bereichen Recht, Religion und amtliche Mitteilungen zeigen. Diese sind – wie in der deutschen Stellungnahme zu Recht festgestellt wurde⁹ – viel zu sehr auf die angloamerikanische Welt zugeschnitten. Zu begrüßen ist hingegen die von RDA vorgesehene klare Trennung zwischen der Erfassung der Daten und ihrer Darstellung (0.1): Was erfasst wird, soll unabhängig davon sein, wie es den Benutzern präsentiert wird. Die Art der Darstellung von Datenelementen wird deshalb im Haupttext nicht festgelegt; in den Anhängen finden sich jedoch Konkordanzen zu ISBD, MARC 21 und Dublin Core. Ein Vorteil dieser Trennung ist zweifellos, dass bei einem etwaigen Umstieg der deutschsprachigen Community manche 'banalen' Unterschiede zwischen der deutschen und der angloamerikanischen Tradition (z.B. nach AACR2 die Verwendung von runden Klammern bei der Ansetzung von Kongressen, wo RAK-WB spitze Klammern vorsieht) unproblematisch wären.

Ein weiteres Charakteristikum von RDA ist die Tatsache, dass es seinen Anwendern in vielen – jedoch leider nicht allen! – Bereichen relativ große Spielräume eröffnet. Zum einen sind viele der insgesamt fast 500 'RDA-Elemente' (d.h. Merkmale und Beziehungen) fakultativ. Obligatorisch sind nur die so genannten Kernelemente (core elements), die für jeden Bereich von RDA definiert sind. Diese Kernelemente müssen stets erfasst werden, andere Elemente hingegen nur dann, wenn es ansonsten zu Verwechslungen mit einer anderen Entität kommen könnte (0.6.1). Bei den Merkmalen von Manifestation und Exemplar (0.6.2) gehören

7 Vgl. als allgemeine Einführung: Heidrun Wiesenmüller, Zehn Jahre 'Functional Requirements for Bibliographic Records' (FRBR) : Vision, Theorie und praktische Anwendung. – In: Bibliothek : Forschung und Praxis 32 (2008), H. 3, S. 168-179.

8 Outcomes of the meeting of the Joint Steering Committee held in Ottawa, Canada, 16-20 April 2007, <http://www.rda-jsc.org/0704out.html> (26.07.2009).

9 Comments on 'RDA – Resource Description and Access' : constituency review of November 2008 Full Draft, http://www.d-nb.de/standardisierung/pdf/comments_rda_full_draft.pdf (26.07.2009), S. 24.

beispielsweise der Sachtitel und die erste Verfasserangabe zu den Kernelementen, nicht aber Zusätze zum Sachtitel, Paralleltitel und weitere Verfasserangaben. Der (erste) Erscheinungsort ist im Gesamtentwurf ebenfalls nicht als Kernelement gekennzeichnet; angesichts heftiger Proteste soll dies jedoch noch geändert werden. Bei den Beziehungen zwischen einer Ressource und den mit ihr verbundenen Personen (0.6.6) gilt nur der erste bzw. hauptverantwortliche 'Schöpfer' (creator) als Kernelement – bei Textwerken also der erste Verfasser. Weitere Verfasser sowie sonstige beteiligte Personen sind hingegen generell fakultativ. Obligatorisch ist jedoch die Erfassung von mindestens einer Thema-Beziehung (0.6.7), d.h. gemäß RDA müssen sämtliche Werke auch sachlich erschlossen werden. Ob und inwieweit fakultative Elemente erfasst werden, ist Sache der jeweiligen Katalogisierungsstelle. Diese kann entweder Richtlinien dafür erlassen oder die Entscheidung in das Ermessen der einzelnen Katalogisierer stellen (0.6.1). Zum anderen gibt es in RDA nicht selten alternative oder optionale Regelungen. Auch hier kann die Katalogisierungsstelle Anwendungsrichtlinien festlegen oder die Entscheidung den einzelnen Katalogisierern überlassen (0.8). Unter diesen Umständen wird RDA kaum zu einer Vereinheitlichung der Katalogisierung beitragen – vielmehr könnten die Titelaufnahmen eher noch heterogener werden als bisher. Bei einem etwaigen Umstieg von RAK-WB auf RDA wäre es deshalb wichtig, sich zumindest innerhalb der deutschsprachigen Welt auf einen gemeinsamen Standard zu einigen. Bei der Frage der Eintragungen könnte die Anwendungsrichtlinie beispielsweise so aussehen, dass alle nach RAK-WB vorgesehenen Eintragungen gemacht werden *müssen* und weitere Eintragungen gemacht werden *können*.

Im zweiten Teil des Workshops wurden konkrete Beispiele für RDA-Regeln gemeinsam gelesen und diskutiert. Die Grundlage dafür bildete eine Zusammenstellung ausgewählter Regeln inkl. einer deutschen Arbeitsübersetzung. Diese hielt sich bewusst eng an die Formulierungen des Originals, bildete also auch die vielen Umständlichkeiten und Redundanzen des Entwurfstextes getreulich nach. Die unnötig schwerfälligen, merkwürdig 'mäandernden' Satzkonstrukte von RDA sind auch in den USA heftig kritisiert worden¹⁰.

Bei der bibliographischen Beschreibung zeigt RDA die Tendenz, näher an der Vorlage zu bleiben als bisher. Bei nichtlateinischen Schriften wird die originalschriftliche Erfassung als Normalfall definiert; eine transliterierte Form kann zusätzlich erfasst werden (1.4). Die Interpunktion wird nach Vorlage übernommen, jedoch können aus Gründen der Klarheit Interpunktionszeichen ergänzt werden (1.7.3). Bei der Groß- und Kleinschreibung orientiert sich RDA – wie RAK-WB und AACR2 – an den Regeln der jeweiligen Sprache (1.7.2). Eine Alternativregelung ermöglicht es allerdings, für Interpunktion, Groß- und Kleinschreibung u.ä. entweder eigene Hausregeln zu verwenden oder diese – sofern elektronische Daten maschinell übernommen werden – exakt nach Vorlage zu erfassen (1.7.1). Steht auf einem Titelblatt also beispielsweise „LEXIKON BUCH DRUCK PAPIER“, so könnte dies in genau derselben Form in einer RDA-Titelaufnahme erscheinen. Dass mit RDA nahezu alle Abkürzungen aus der bibliographischen Beschreibung verschwinden werden, wird man kaum bedauern – auch wenn es vielleicht ein wenig zu weit geht, dass künftig selbst „pages“ bzw. „Seiten“ ausgeschrieben werden sollen. Auch sonst darf man sich auf mehr Schreibarbeit einstellen: Beispielsweise sind Verfasserangaben nach RDA genau so zu übernehmen, wie sie in der Vorlage erscheinen (2.4.1.4) – also auch inkl. Personalangaben (akademische Titel, Institution etc.). Wer diese weiterhin weglassen möchte, kann sich jedoch auf eine optionale Regelung berufen. Auch Verlage sind künftig genau nach Vorlage zu erfassen (2.8.1.4), d.h. es gibt keine Weglassung von juristischen Wendungen oder Kürzung auf den Familiennamen mehr.

Nach RDA gibt es deutlich weniger verpflichtende Eintragungen für Personen als nach RAK-WB und AACR2. Wie schon erwähnt, ist nur der erste bzw. hauptverantwortliche 'Schöpfer' obligatorisch (19.2). Andere Personen, die mit einem Werk in Beziehung stehen (z.B. gefeierte Personen und Adressaten), werden nur erfasst, wenn man sie für wichtig hält (19.3.1.3). Auch Herausgeber und Übersetzer werden in der endgültigen Textfassung fakultativ sein (20.2). Interessant ist die Einführung von 'Relationsbezeichnungen' (relationship designator, 18.5.1.1), die die Art einer Beziehung näher erläutern. Sie ähneln den Funktionsbezeichnungen der RAK, sind jedoch umfangreicher und elaborierter. Dies ist eine deutliche Abkehr von der Praxis der Library of Congress, die bisher generell keine Funktionsbezeichnungen verwendete.

Zur Abbildung von Beziehungen sieht RDA in der Regel zwei Methoden vor: Man kann entweder einen Identifikator (identifier) oder den kontrollierten Zugangspunkt (d.h. die Ansetzungsform) für die in Beziehung stehende Entität angeben (18.4.1). Dies entspricht recht genau der unterschiedlichen Praxis in der anglo-amerikanischen und der deutschsprachigen Welt: So wird z.B. ein Verfasser in unserem Datenmodell über die Identnummer mit dem zugehörigen Stammdatensatz verknüpft. Im angloamerikanischen Datenmodell

¹⁰ Vgl. z.B. die Stellungnahme des CC:DA vom 20.01.2009, <http://www.libraries.psu.edu/tas/jca/ccda/docs/chair46.pdf> (26.07.2009), in der u.a. „the overall lack of readability in the technical writing“ (S. 7) und „the stilted, formulaic treatment“ (S. 9) beklagt wird. Der entstandene Text sei „soulless, inelegant, and mechanistic“ (S. 9).

hingegen erfolgt die Zusammenführung aller Titel eines Verfassers über einen normierten Textstring, nämlich die Ansetzungsform der jeweiligen Person. Diese muss eindeutig sein, weshalb etwa Lebensdaten Teil der Ansetzungsform sind. In unserer Personennamendatei (PND) werden individualisierende Daten hingegen in eigenen Kategorien erfasst und gehören nicht zur Ansetzungsform. Gemäß RDA sind beide Praktiken möglich (0.6.4), so dass die deutschen Ansetzungsformen zumindest in dieser Hinsicht nicht verändert werden müssten. Dass jedoch RDA überhaupt Rücksicht auf die angloamerikanische Datenbanktechnik nimmt und weiterhin die Möglichkeit einer Verbindung über einen Textstring vorsieht, bringt erhebliche Nachteile mit sich und steht einer echten Modernisierung des Regelwerks entgegen. Denn es müssen dann auch Werke mit Hilfe eines Textstrings eindeutig benannt werden können – und dies wiederum zementiert das alte Konzept von Haupt- und Nebeneintragung.¹¹ Die Form des kontrollierten Zugangspunktes für ein Werk nämlich ist davon abhängig, ob eine Person oder eine Körperschaft die Haupteintragung erhält (dann wird deren Ansetzungsform mit dem Einheitssachtitel des Werkes kombiniert) oder ob ein Sachtitelwerk vorliegt (6.27.1).

RDA – ein angeblich für die digitale Welt entwickeltes Regelwerk – konserviert hier also ein aus der Zeit der Zettelkataloge stammendes Konzept, welches deutsche Katalogexperten bereits vor etwa einem Jahrzehnt aufgeben wollten.¹² Da es bei der Wahl der Haupteintragung zwischen der deutschen und der angloamerikanischen Tradition merkliche Unterschiede gibt und die AACR2-Regeln hier fast unverändert in RDA übernommen worden sind, würde dies einen etwaigen Umstieg erheblich erschweren. Beispielsweise ist ein Werk von bis zu drei Verfassern, bei dem die Textanteile unterscheidbar sind, nach AACR2 ein Verfasserwerk, nach RAK-WB aber ein Sachtitelwerk. Auch Bildbände sind nach AACR2 – anders als nach RAK-WB – Verfasserwerke. Kommen Körperschaften ins Spiel, wären die Folgen noch schwerwiegender: Nicht nur die Urheberdefinition der AACR2 unterscheidet sich deutlich von der der RAK-WB; auch die Kriterien, nach denen ein Urheber eine Haupt- oder eine Nebeneintragung erhält, sind völlig andere: Gemäß RAK-WB wird rein formal entschieden, gemäß AACR2 nach inhaltlichen Gesichtspunkten. Zeitschriften und Reihen vom Typ 'Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin' beispielsweise sind nach RAK-WB stets Urheberwerke, nach AACR2 hingegen zumeist Sachtitelwerke. In solchen Fällen müssten zumindest die noch laufenden Aufnahmen umgearbeitet werden, um RDA-konform zu werden. Für die Benutzer bräuchte dies keinerlei Vorteile: Denn die Sucheinstiege blieben fast immer dieselben, nur ihre 'Wertigkeit' (Haupt- oder Nebeneintragung) würde sich ändern.

Auch an anderen Stellen zeigt sich, dass RDA die eigenen hohen Ansprüche oft nicht einlösen kann – beispielsweise bei der Abbildung der so genannten Primärbeziehungen (also der Beziehungen zwischen einem Werk und seinen Expressionen, Manifestationen und Exemplaren). In heutigen Katalogen liegen die Ebenen von Werk, Expression und Manifestation typischerweise vermischt in den Titeldatensätzen vor: Bei einem übersetzten Verfasserwerk beispielsweise gehören die meisten Datenelemente zur Ebene der Manifestation. Übersetzer und Sprache der vorliegenden Ausgabe sind der Expression zuzuordnen; Verfasser, Einheits-sachtitel und Sacherschließung schließlich dem Werk. Nach RDA ist die Abbildung der Primärbeziehungen grundsätzlich angestrebt (17.2). Zusätzlich zur Angabe von Identifikatoren oder kontrollierter Zugangspunkte gibt es hierfür jedoch eine dritte Option: die Erstellung einer zusammengesetzten Beschreibung (composite description), welche die Beschreibung der Manifestation mit Elementen von Werk und/oder Expression kombiniert (17.4.1). Dies freilich ist nichts anderes als der Ist-Zustand in unseren Katalogen, d.h. in dieser Hinsicht könnte auch alles beim Alten bleiben. Hier und an vielen anderen Stellen zeigt sich RDA als ein 'Papiertiger': Immer wieder trifft man auf Schlupflöcher, die eine echte Weiterentwicklung der Katalogisierungsregeln konterkarieren.

Die Grundregel für die Ansetzung von Personen und Körperschaften scheint eine Gleichberechtigung zwischen Original- und Arbeitssprache nahezulegen: Es soll entweder der am häufigsten in den Ressourcen auftauchende Name oder ein gebräuchlicher Name in der Arbeitssprache verwendet werden (0.4.3.4). Wenige Absätze dahinter wird jedoch festgelegt, dass eine Form in der Arbeitssprache vorzuziehen ist (0.4.3.7). Problematisch und etwas antiquiert erscheint auch das Kriterium des 'Auszählens' der in den Dokumenten auftauchenden Formen. Bei den Detailbestimmungen entspricht RDA wiederum praktisch exakt AACR2, so dass sich die bekannten Unterschiede zwischen den Regelwerken fortsetzen. Bei den Personen sind beispielsweise gemäß angloamerikanischer Tradition die Adelstitel mit zu erfassen (z.B. „Dönhoff, Marion Gräfin“, 9.2.2.14), und vielfach ist die Ansetzung in der Arbeitssprache vorgeschrieben, z.B. bei persönlichen Namen („Francis of Assisi“, „Benedict XVI“, 9.2.2.5.2) oder den Titeln von regierenden Fürsten („King of the Franks“, 9.4.1.4.1). Auch für Körperschaften gilt eine Bevorzugung der Arbeitssprache, z.B. bei Gebiets-

11 Vgl. „Frequently asked questions“ zu RDA, Nr. 4.8, <http://www.rda-isc.org/rdafaq.html#4-8> (26.07.2009).

12 In der – leider unfertig abgebrochenen – Überarbeitung der RAK-WB unter dem Arbeitstitel „RAK2“ war geplant, die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebeneintragung zugunsten von gleichwertigen Sucheinstiegen aufzugeben.

körperschaften („Florence“, „Austria“, 16.2.2.6). Dramatischer freilich ist der insgesamt breitere Körperschaftsbegriff der AACR2: Beispielsweise müssten Expeditionen, Projekte und Programme – im deutschsprachigen Raum bewusst als Körperschaften abgeschafft – bei einem Umstieg auf RDA wieder eingeführt werden, und Kongresse wären viel häufiger als Körperschaft anzusetzen als bisher.¹³ Darüber hinaus gibt es viele weitere Unterschiede, z.B. bei untergeordneten Körperschaften. Unerfreulicherweise bietet RDA in diesen Bereichen auch keine Spielräume, so dass bei einem etwaigen Umstieg erheblicher Aufwand in die Umarbeitung der Normdateien investiert werden müsste (sofern man diese nicht einfach ‘abbrechen’ wollte, was kaum vorstellbar erscheint).

Am Ende des Workshops standen viele Fragen, die derzeit noch nicht beantwortet werden können: Wird im kommenden Jahr die Entscheidung für einen Umstieg auf ‘RDA-deutsch’ fallen? Wenn ja, welche Strategie könnte bei der Erarbeitung der deutschen Anwendungsregeln verfolgt werden – sollte es eher darum gehen, möglichst viel RAK nach RDA ‘hinüberzuretten’, oder sollte man sich besser gleich so eng wie möglich an die Praxis der großen angloamerikanischen Bibliotheken anlehnen? Wie könnte überhaupt ein konkretes Umstiegsszenario aussehen? Diese Frage war schon im DFG-Projekt ‘Umstieg auf internationale Formate und Regelwerke’ (2002-2004) nicht befriedigend beantwortet worden. Und nicht zuletzt: Woher könnten die für einen Umstieg benötigten, wahrscheinlich erheblichen Ressourcen kommen – wo doch die Entscheidungsträger in den Bibliotheken immer weniger bereit zu sein scheinen, Personal in die Erschließung zu ‘stecken’? Man darf gespannt auf die weitere Entwicklung sein!

Heidrun Wiesenmüller

¹³ Vgl. zu den Unterschieden bei den Körperschaften die sehr gute Darstellung in Barbara Sigrist et al.: 400.000 laufende Zeitschriften in der ZDB : GKD- und ZDB-spezifische Probleme im Falle eines Umstiegs des deutschen Regelwerks und Formats auf AACR2 und MARC 21. In: Bibliotheksdienst 36 (2002), H. 4, S. 469-485, hier S. 472-475, http://bibliotheksdienst.zlb.de/2002/02_04_06.pdf (27.07.2009).